



Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus 80327 München

An alle bayerischen Gymnasien,
Abendgymnasien und Kollegs

- Versand per OWA -

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (bitte bei Antwort angeben)
V.7 – B S 5500 -6b.72298 o.V.

München, 26.07.2019
Telefon: 089 2186 2207
Name: Frau Altmann

**Hilfsmittel bei Leistungsnachweisen;
hier: Regelungen zu Computeralgebrasystemen (CAS)**

Sehr geehrte Frau Kollegin, sehr geehrter Herr Kollege,

gemäß Nr. 1.2 der Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums für Unterricht und Kultus vom 7. Juni 2011 (KWMBI S. 129) darf – soweit im Einzelfall nicht anders geregelt – bei Leistungsnachweisen an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik in CAS-Klassen bzw. CAS-Kursen ab Jahrgangsstufe 10 ein Computeralgebrasystem verwendet werden. Gleichzeitig wird in der genannten Bekanntmachung darauf verwiesen, dass genauere Regelungen durch KMS getroffen werden.

Das bisher gültige KMS Nr. V.7 – BS5500 – 6b.76395 wird aufgehoben und durch dieses ersetzt.

Um bei Leistungsnachweisen verwendet werden zu dürfen, benötigen Computeralgebrasysteme eine Zulassung des Staatsministeriums. Diese Zulassung haben derzeit folgende CAS-Rechner:

- ClassPad 330 von Casio
- ClassPad II fx-CP400 von Casio
- TI-nspire CAS von Texas Instruments
- TI-nspire cx CAS von Texas Instruments
- Prime Graphing Calculator von Hewlett Packard

Mit Beginn des Schuljahres 2019/2020 wird auch das Modell

TI-Nspire CX II-T CAS

als Hilfsmittel in Leistungsnachweisen zugelassen. Da pro Hersteller immer nur zwei Modelle zugelassen werden, wird der TI-Nspire CAS nur noch während einer Übergangsfrist für den Gebrauch an bayerischen Gymnasien, Abendgymnasien und Kollegs in den Fächern Mathematik, Physik und Informatik zugelassen sein.

Vor der Verwendung in Leistungsnachweisen ist ein CAS-Rechner in einen einheitlichen Ausgangszustand zu versetzen. In diesem Ausgangszustand muss ein Zugriff auf eventuell vorhandene Ergänzungsprogrammpakete oder vor der Prüfung gespeicherte Dokumente unterbunden sein. Handbücher zu CAS-Rechnern dürfen bei Leistungsnachweisen nicht verwendet werden.

Ich bitte Sie, die Fachbetreuerinnen bzw. die Fachbetreuer der Fächer Mathematik, Physik und Informatik sowie die Oberstufenkoordinatorinnen bzw. die Oberstufenkoordinatoren durch einen Abdruck dieses Schreibens zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Götzl

Ministerialrat